

Weisung 202303013 vom 23.03.2023 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosengeld - Aktualisierung von Fachlichen Weisungen sowie Hinweise zu ADEBAR

Laufende Nummer: 202303013

Geschäftszeichen: FGL31 – 7034.14 / 7034.14.3 / 7017.8 / 7314 / 75153

Gültig ab: 23.03.2023

Gültig bis: 31.12.2024

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202211010 vom 29.11.2022 – Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland](#)

Die Fachlichen Weisungen (FW) zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung (FW IntRecht Alv), zu § 153 SGB III (FW 153) und zu Anhang 8 – Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland wurden aktualisiert.

Aus aktuellem Anlass wird auf die FAQs zu ADEBAR hingewiesen.

1. Ausgangssituation

Im Bereich des Internationalen Rechts der Arbeitslosenversicherung - Leistung Alg sind Rechts- und Verfahrensänderungen eingetreten.

Die mit Weisung 202211010 vom 29.11.2022 getroffenen Regelungen zur Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland wurden weiterentwickelt.

Außerdem wurden Fehlerschwerpunkte bei der Anwendung des IT- Verfahrens ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit) festgestellt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der FW IntRecht Alv, FW 153 und Anhang 8 - Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland

Die Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung ([FW IntRecht Alv](#)) wurden in den Abschnitten

- Allgemeine Hinweise,
- Bescheinigung deutscher Zeiten,
- Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort,
- Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche im Ausland,
- Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger und
- Großbritannien und Briten nach dem Brexit

aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

Die wesentlichen Änderungen sind am Beginn des jeweiligen Abschnittes beschrieben und in den Fachlichen Weisungen kenntlich gemacht.

Bei der [FW 153](#) wurde ein Hinweis auf Ziffer 6.4 der FW IntRecht Alv, Abschnitt Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort, aufgenommen.

Bei der [FW Anhang 8](#) wurden Hinweise auf Ziffer 6.4 der FW IntRecht Alv, Abschnitt Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort sowie FW 153.4 aufgenommen.

2.2 Nachbearbeitung der COLIBRI-Bescheide

Das mit [Weisung 202211010 vom 29.11.2022](#) unter den Ziffern 2.4 und 2.5 beschriebene Verfahren zur Entfernung des Textblocks zum Steuerentlastungsgesetz 2022 gilt auch für den Textblock zum Jahressteuergesetz 2022.

2.3 Hinweise zu ADEBAR

Die Notwendigen Anwenderhinweise ADEBAR wurden in eine **benutzerfreundlichere FAQ** umformatiert und ein Abkürzungsverzeichnis/Glossar hinzugefügt. Die FAQ ADEBAR sind auf der Intranetseite der ZIntAlv > ADEBAR ALG > im Punkt "Online-Hilfe" verlinkt.

Die FAQ wird laufend aktualisiert und greift Fehlerschwerpunkte auf.

Folgende Fehlerschwerpunkte wurden festgestellt:

- Wenn der OS über ADEBAR ein SED (strukturiertes elektronisches Dokument) versendet, das vom IT- System des ausländischen Trägers nicht angenommen wird, sendet das ausländische IT- System automatisch ein SED X050 (Ausnahmesituation im Verfahrensverlauf) zurück. Das vom OS versendete SED ist nicht bei der Sachbearbeitung des ausländischen Trägers angekommen.
In diesen Fällen ist der UHD (User Help Desk) vom OS einzuschalten. Häufig wurden stattdessen weitere SEDs im gleichen Geschäftsvorgang versandt. Das ist erfolglos.
- Wenn ein Geschäftsvorgang beendet ist, muss dieser geschlossen werden. Vgl. FW IntRecht Alv, Abschnitt Allgemeine Hinweise, FW 7.2 Abs. 5. Das Schließen ist notwendig, damit der Geschäftsvorgang sechs Monate danach automatisiert in ADEBAR gelöscht wird.
Geschäftsvorgänge wurden vom OS häufig nicht geschlossen.
- Wenn für einen Fall der Versicherungsverlauf und die Einkommensdaten angefordert werden sollen, sind die SEDs U001 bzw. U001CB und U003 in einem Geschäftsvorgang zu erstellen und zu versenden.
Häufig wurden vom OS zwei separate Geschäftsvorgänge (UB_BUC_01) angelegt.

Zu den Fehlerschwerpunkten sind folgende Inhalte der FAQ-ADEBAR zu beachten:

- Allgemeine Hinweise > Eintrag "Was bedeutet ein SED X050?"
- Allgemeine Hinweise > Eintrag "Muss jeder Geschäftsvorgang geschlossen werden?"
- Fachbezogene Hinweise > Eintrag "Sind die SEDs U001 bzw. U001CB und U003 in einem BUC zu erstellen?"

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services - Aufgabengebiet Alg Plus

- beachten die aktualisierten Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung, zur FW 153 und Anhang 8 (Ziffer 2.1)
- entfernen bei der Nachbearbeitung der COLIBRI-Bescheide den Textblock zum Jahressteuergesetz 2022 (Ziffer 2.2)
- beachten die Hinweise zu ADEBAR (Ziffer 2.3).



4. Info

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift